BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT SPITTAL AN DER DRAU
Bereich 3 Wasserrecht

LAND KÄRNTEN

Abs: Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 3 Wasserrecht, Tiroler Straße 16, 9800 Spittal an der Drau

Datum	16.11.2026
Zahl	**SP-HOCHW-145309/2026-3**
	Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Hiero Berner
Telefon	050 536 - 62203
Fax	050 536 - 62333
E-Mail	bhsp.wasserrecht@ktn.gv.at

Betreff:
Amt der Kärntner Landesregierung,
vertreten durch die Abteilung 9 - Straßenbauamt Spittal,
Feichtendorf 16, 9851 Lieserbrücke.
Sanierungsmaßnahmen entlang des Katschbaches
an der B99 Katschberg Straße (km 56,40 – km 58,20)
in der KG 73015 Rennweg.
Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Eingabe vom 09.11.2026, ha. eingelangt am 10.11.2026, hat das Amt der Kärntner Landesregierung, vertreten durch die Abteilung 9 - Straßenbauamt Spittal, Feichtendorf 16, 9851 Lieserbrücke, unter Vorlage von Projektunterlagen um die Erteilung der wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Sanierungsmaßnahmen entlang des Katschbaches an der B99 Katschberg Straße (km 56,40 – km 58,20) in der KG 73015 Rennweg, angesucht.

In dieser Angelegenheit beraumt die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau als Wasser- und Naturschutzbehörde I. Instanz eine mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 03.12.2026

mit der Zusammenkunft der Beteiligten um **10:00 Uhr** am **Gemeindeamt der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg,** Rennweg 51, 9863 Rennweg am Katschberg.

Verhandlungsleiter: Mag. Hiero Berner

In die Akte und sonstige Behelfe kann nach telefonischer Absprache bis zum 02.12.2026 bei der Wasserrechtsabteilung der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Tirolerstraße 13, 6. Stock, Zimmer 602, Einsicht genommen werden.

Die Beteiligten werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift teilzunehmen. Sie können persönlich erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, bevollmächtigten Vertreter entsenden, der zur Abgabe endgültiger Erklärungen bevollmächtigt sein muss. Die Vollmacht ist schriftlich nachzuweisen. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Beteiligte verlieren ihre Stellung als Partei, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor der Verhandlung innerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen.

Beteiligte, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Rechtsgrundlagen:
§§ 15, 38, 98, 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;
§§ 5, 9, 51 und 58 des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 – K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 47/2025;
§§ 39 Abs. 2b, 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Hiero Berner

Ergeht an:
Die Marktgemeinde Rennweg am Katschberg - **mit dem Ersuchen die "Öffentliche Bekanntmachung" an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen, die Projektunterlagen während der Amtsstunden zur Einsicht aufzulegen und die Verlautbarungsnachweise dem Verhandlungsleiter vor Verhandlungsbeginn zu übergeben.**

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.